

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 56/2022**

**Veröffentlicht am: 16.05.2022**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Geschichte und Kulturwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Nebenfachteilstudiengang**

***„Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“***

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 9. Februar 2022**

## Präambel

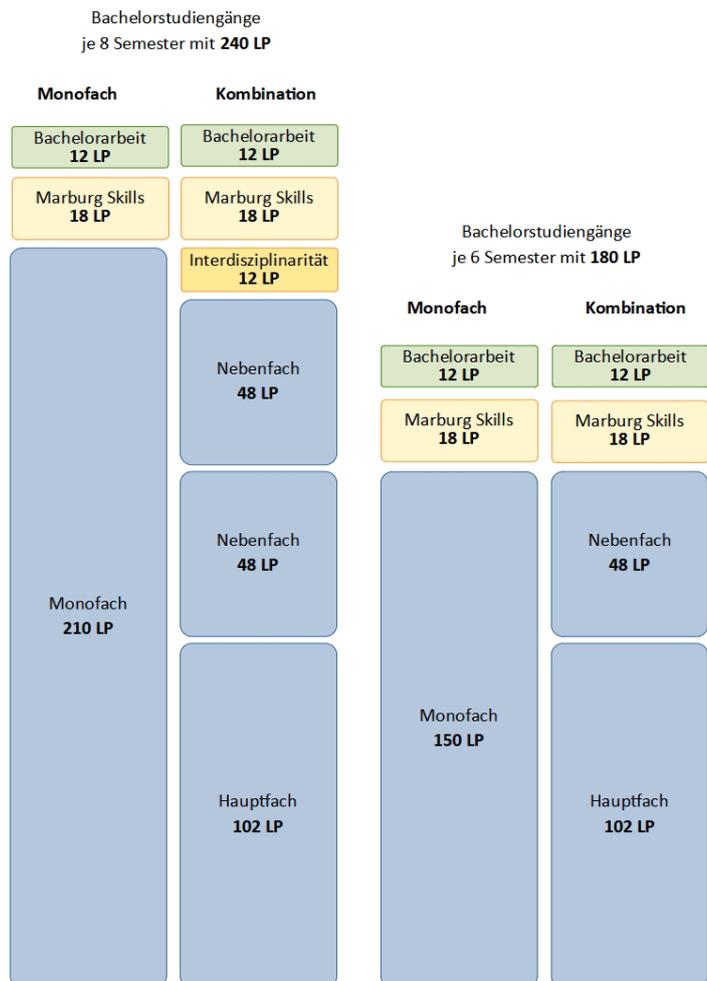
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteil-studiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechs-semesterigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteil-studiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemesterigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemesterigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemesterigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	4
§ 1	Geltungsbereich .....	4
§ 2	Ziele des Studiums .....	4
§ 3	Bachelorgrad .....	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen.....	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Studienberatung .....	5
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs .....	5
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	5
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	6
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland .....	7
§ 10	Module und Leistungspunkte .....	7
§ 11	Praxismodule.....	7
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	8
§ 13	Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität .....	8
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	8
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	9
§ 17	Studienleistungen .....	9
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen.....	9
§ 18	Prüfungsausschuss .....	9
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	9
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	9
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	9
§ 22	Modulliste, Importmodulliste sowie Modulhandbuch .....	9
§ 23	Prüfungsleistungen.....	10
§ 24	Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten .....	10
§ 25	Bachelorarbeit .....	10
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	12
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	12
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	12
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung .....	13
§ 31	Freiversuch.....	13
§ 32	Wiederholung von Prüfungen .....	13
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	14
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	14
§ 35	Zeugnis.....	14
§ 36	Urkunde.....	14
§ 37	Diploma Supplement .....	14
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	14
IV.	Schlussbestimmungen .....	14
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	14
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	14
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne .....	15
Anlage 2:	Modulliste .....	16
Anlage 3:	Importmodulliste .....	19
Anlage 4:	Praktikumsordnung .....	21

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

Der Nebenfachteilstudiengang „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ ist Teil der ersten Phase eines konsekutiven Ausbildungskonzeptes und auf die Berufsperspektiven eines sich wandelnden Arbeitsmarktes ausgerichtet. Durch den Nebenfachteilstudiengang „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ soll ein Einblick in Inhalte und Methoden des Fachgebiets „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ gegeben werden. Die modularisierte Studienstruktur verbindet akademische Lehrveranstaltungen mit Elementen der praktischen Feldforschung. Hierdurch soll die Breite der Berufsqualifikationen der Absolventinnen und Absolventen vergrößert werden. Ergänzend zu den im jeweiligen Hauptfachstudium erworbenen Kernkompetenzen sollen in dem Nebenfachteilstudiengang „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ zusätzliche Methodenkompetenzen vermittelt werden, die für berufliche Tätigkeiten beispielsweise in Landesverwaltungen, Museen, dem modernen Kommunikationswesen, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, Kulturmanagement, Tourismus, Verlagswesen, Erwachsenenbildung etc. nützlich sein können.

Nach dem Abschluss des Nebenfachteilstudiengangs „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ sind Studierende dazu in der Lage,

- über grundlegendes Basiswissen auf dem Gebiet der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie zu verfügen.
- grundlegende archäologische Methoden, insbesondere solche der Feldforschung, zu beschreiben und anzuwenden.
- ihr während des Studiums entwickeltes historisches Bewusstsein zu reflektieren, weiterzuentwickeln und zur Einordnung von historischen und aktuellen Gegebenheiten einzusetzen.

Sie sind zudem in der Lage,

- die eigenen kulturellen Wurzeln zu diskutieren und in einen größeren Kontext einzuordnen.
- Wahrgenommenes durch die Methode des vergleichenden Sehens präzise zu verbalisieren.
- Einzelbeobachtungen sowohl vergleichend als auch kritisch zu analysieren.

### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Nebenfachteilstudiengang „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Der Nebenfachteilstudiengang „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ kann nicht kombiniert werden mit dem Hauptfachteilstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ sowie nicht mit den Nebenfachteilstudiengängen „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

### § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

### § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführung“, „Epochen und Methoden“, „Vertiefung“ und „Praxis“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Einführung</b>		<b>6</b>	
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	PF	6	
<b>Epochen und Methoden</b>		<b>18</b>	
Prähistorische Archäologie	PF	6	
Frühgeschichtliche Archäologie/Mittelalter- und Neuzeitarchäologie	PF	6	
Digitale Archäologie, Quellen und Methoden *	PF	6	
<b>Vertiefung</b>		<b>12</b>	
Sachkultur I (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie) *	WP	12	
Sachkultur II (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie) *	WP	12	
Architektur und Siedlungswesen (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie) *	WP	12	
Kulturanthropologie (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie) *	WP	12	
<b>Praxis</b>		<b>12</b>	
Feldforschung	PF	6	
Exkursion	PF	6	
<b>Summe Fachanteil</b>		<b>48</b>	

\* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Einführung:

Der Einführungsbereich vermittelt grundlegende Kenntnisse in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie und deren Quellen. Ein erfolgreiches Absolvieren des Einführungsmoduls ist Voraussetzung für die Module des Bereichs „Epochen und Methoden“.

(4) Epochen und Methoden:

Die auf Basis archäologischer Quellen zu gewinnenden Erkenntnisse bezüglich der Entwicklungen in den verschiedenen Epochen der Menschheitsgeschichte werden in diesem Studienabschnitt behandelt. Qualifikationsziel ist nicht nur der Erwerb von Kenntnissen zu den verschiedenen vor- und frühgeschichtlichen Zeitabschnitten, sondern auch die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte. Die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie gewinnt ihre Erkenntnisse aus unterschiedlichen Quellen (z. B. Bodenfunde, Bau- und Geländedenkmäler, schriftliche Quellen) unter Anwendung spezifisch archäologischer Methoden und ergänzender Nutzung der Methoden verschiedener Nachbardisziplinen (z. B. Geschichte, Geographie, Kunstgeschichte, Naturwissenschaften, Philologien). Die in diesem Bereich vereinten Module mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken zur Vertiefung und Ausweitung der im Einführungsmodul vermittelten Kenntnisse führen. Um dies zu erreichen, müssen diachrone, regionale, methodische, arbeitstechnische und forschungsgeschichtliche Themen behandelt werden. Einen Schwerpunkt bilden digitale Methoden der Recherche, Prospektion, Dokumentation, Analyse, und Präsentation. Weiterhin unverzichtbar sind zudem analoge Methoden (z. B. Zeichnen von Funden und Befunden, Vermessungswesen) wie auch die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Museologie. Durch Module zu diesen Themenfeldern erhalten die Studierenden methodische Kompetenzen in praxisrelevanten Bereichen. Diese Module bilden somit durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Quellen- und Methodenkenntnisse eine aufeinander bezogene Lerneinheit.

(5) Vertiefung:

Im Wahlpflichtmodul des Bereichs „Vertiefung“ werden die Studierenden an die fachwissenschaftlichen Arbeitsweisen anhand konkreter Beispiele herangeführt und die Möglichkeiten und Grenzen der Gewinnung von Erkenntnissen zu spezifischen Themenfeldern werden erläutert. Das Qualifikationsziel ist hierbei, archäologische Funde und Befunde nicht nur nach Gattungen zu bestimmen, sondern auch typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einordnen sowie kritisch reflektierend auswerten zu können.

(6) Praxis:

Während eines Praktikums auf einer archäologischen Ausgrabung, einem archäologischen Survey oder in einem Museum mit archäologischer Abteilung sowie Exkursionen erhalten die Studierenden Einblicke in die Anwendung von Feldmethoden und den beruflichen Alltag.

(7) Die beispielhafte Abfolge der Module wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/studiengaenge/archaeologien/nfvfg>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist hier eine Liste des aktuellen Importangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Haupt- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein

Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 2) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ ist ein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich „Praxis“ gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein externes Praktikum durch ein weiteres Modul aus dem Bereich „Vertiefung“ oder ein internes Praktikum ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs Interdisziplinarität auch Studierenden des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 17 Studienleistungen**

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntgegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 gibt Module für den Export frei.

### **§ 23 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 24 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten und -umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Portfolios

(4) Hausarbeiten, Praktikumsberichte und Portfolios sollen zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer bzw. der Umfang der übrigen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem

Gegenstandsbereich der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage sind, für ein abgeschlossenes Themengebiet eine methodisch und theoretisch fundierte wissenschaftliche Arbeit in der Spezifizierung Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie durchzuführen. Sie können ein wissenschaftliches Projekt konzipieren, durchführen und die Ergebnisse präsentieren. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Bereiche „Einführung“, „Epochen und Methoden“ sowie „Vertiefung“ abgeschlossen sind (42 LP).

Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im Hauptfach vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll 12 Wochen umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in einem gedruckten Exemplar sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module „Feldforschung“ sowie „Exkursion“ werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) In einem endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodul ist ein einmaliger Wechsel zulässig.

(4) § 25 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2022 aufnehmen.

Marburg, den 12.05.2022

gez.

Prof. Dr. Verena Epp  
Dekanin des Fachbereichs  
Geschichte und Kulturwissenschaft  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 17.05.2022**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

**Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie:** Nebenfach im Kombinationsbachelorstudiengang<sup>1</sup>  
 Beginn zum Winter- und Sommersemester



1. Semester	Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 6 LP	Prähistorische Archäologie 6 LP	Digitale Archäologie, Quellen und Methoden 6 LP							18 LP
2. Semester	Frühgeschichtliche Archäologie/Mittelalter- und Neuzeitarchäologie 6 LP	Feldforschung 6 LP								12 LP
3. Semester	Sachkultur I (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie) 12 LP		Exkursion 6 LP							18 LP
4. Semester	Bachelor-Arbeit im Nebenfach <sup>2</sup> 12 LP									0 LP
5. Semester										0 LP
6. Semester										0 LP
7. Semester										0 LP
8. Semester										0 LP

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind.

<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

## Anlage 2: Modulliste

<b>Modulbezeichnung Engl. Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>	<b>Ver- pflichtungs- grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie  <i>Introduction to Pre- and Protohistory</i>	6	Pflichtmodul	Basis- modul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, einführende Kenntnisse der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie, wie Quellengattungen, Epochen und Forschungsmethoden, darzustellen und als Wissensbasis für ihr weiteres Studium einzusetzen.	keine	Studienleistungen: Referat (max. 30 min) oder Portfolio (max. 10 Seiten)  Modulprüfung: Referat (max. 60 min), Klausur (max. 90 min), oder Portfolio (max. 10 Seiten)
Prähistorische Archäologie  <i>Prehistory</i>	6	Pflichtmodul	Basis- modul	Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, die Entwicklungsstrukturen menschlicher Gesellschaften der Stein- und Metallzeiten darzustellen. Sie sind in der Lage, fachbezogen mit archäologischen Quellen und Materialien aus den genannten Epochen zu arbeiten. Sie sind in der Lage, archäologische Quellen und Materialien aus den genannten Epochen typologisch, stilistisch, chronologisch und kulturhistorisch im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen einzuordnen und zu interpretieren. Die Studierenden können auf der Basis eines breiten Überblickswissens ihren angestrebten Studienverlauf reflektieren und fachbezogene Spezifizierungen für ihr weiteres Studium wählen.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio (max. 10 Seiten)  Modulprüfung: Referat (max. 60 min), Klausur (max. 90 min), oder Portfolio (max. 10 Seiten)
Frühgeschichtliche Archäologie/Mittelalter- und Neuzeitarchäologie	6	Pflichtmodul	Basis- modul	Studierende, die dieses Modul absolviert haben, sind in der Lage, mit archäologisch-historischen Quellen und Materialien fachbezogen zu	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio (max. 10 Seiten)

<i>Historical Archaeology</i>				arbeiten und ihre erworbenen Kenntnisse der Frühgeschichtlichen Archäologie darzustellen. Sie können fachbezogen mit archäologischen Quellen und Materialien aus den genannten Epochen arbeiten und sind fähig, archäologische Quellen und Materialien aus den genannten Epochen typologisch, stilistisch, chronologisch und kulturhistorisch im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen einzuordnen und zu interpretieren.		Modulprüfung: Referat (max. 60 min), Klausur (max. 90 min) oder Portfolio (max. 10 Seiten)
Feldforschung <i>Fieldwork</i>	6	Pflichtmodul	Praxis-modul	Studierende erhalten im Rahmen eines vierwöchigen Praktikums umfassende Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsbereiche Tätigkeiten im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Sie sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die im Studium erworbenen Kompetenzen in feldbezogenen und anderen praktischen Zusammenhängen anzuwenden.	keine	Unbenotetes Modul  Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)
Exkursion <i>Excursion</i>	6	Pflichtmodul	Praxis-modul	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die im Studium angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden, bspw. in Museen und an Ausgrabungsstätten anzuwenden, sie zu vertiefen und auszubauen. Dabei werden auch geographische und topographische Zusammenhänge vermittelt.	keine	Unbenotetes Modul  Umfang von mind. 10 Tagen  Modulprüfung: Referat (max. 30 Minuten)
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	Pflichtmodul	Ab-schluss-modul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, für ein abgeschlossenes Themengebiet eine methodisch und theoretisch fundierte wissenschaftliche Arbeit in der Spezifizierung Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie durchzuführen. Sie können ein	Die Module Einführung, Epochen und Methoden sowie Vertiefung sind abgeschlossen (42 LP).	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)

				wissenschaftliches Projekt konzipieren, durchführen und die Ergebnisse präsentieren und verteidigen.	Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im Hauptfach vorliegen.	
--	--	--	--	--	--	--

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für</b>	Studienbereiche „Epochen und Methoden“, „Vertiefung“	
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	FB06, Archäologische Wissenschaften (HF)	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Archäologische Wissenschaften	Digitale Archäologie, Quellen und Methoden	6
	Sachkultur I (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)	12
	Sachkultur II (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)	12
	Architektur und Siedlungswesen (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)	12
	Kulturanthropologie (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)	12

## Anlage 4: Exportmodulliste

Folgendes Fachmodul kann auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

<b>Modulbezeichnung</b> <b><i>Englische Übersetzung</i></b>
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie  <i>Introduction to Pre- and Protohistory</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswabseite veröffentlicht.

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **Ordnung für die Praktika**

#### **im Nebenfachteilstudiengang „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“**

##### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Nebenfachteilstudiengang „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ sind das Absolvieren eines Praktikums von vier Wochen Dauer im Rahmen des Praxismoduls „Feldforschung“ sowie die Teilnahme an einer Exkursion von mind. 10 Tagen Dauer im Rahmen des Praxismoduls „Exkursion“ vorgesehen.

(2) Die Studierenden des Nebenfachteilstudiengangs „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ bemühen sich selbständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein externes Praktikum durch ein weiteres Modul aus dem Bereich „Vertiefung“ oder ein internes Praktikum ersetzt werden.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich eines Praktikumsberichts wird mit 6 Leistungspunkten zertifiziert.

##### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit den Praktika werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierenden, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

##### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Nebenfachteilstudiengangs „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

##### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, das Arbeitszeitgesetz sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Nebenfachteilstudiengang „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der Studienberater/die Studienberaterin bzw. der Mentor/die Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums nach Vorlage des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstellen über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von max. 10 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:  
Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil: Angaben zur Institution, bei der das Praktikum durchgeführt wurde
- Hauptteil: Beschreibung der im Rahmen des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumeinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche;

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.

- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums. Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d. h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

#### c) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Nebenfachteilstudiengangs „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ ist bzw. sein kann.

#### d) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

## Anlage 6: Ethikerklärung

**Die untenstehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit Vor- und Frühgeschichte“ im Nebenfachteilstudiengang „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ beizufügen:**

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und der UNESCO-Konvention von 2001 zum Schutz des kulturellen Erbes unter Wasser sowie dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern. Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den \_\_\_\_\_

---

(Unterschrift der Kandidatin/des  
Kandidaten)